

Satzung des SV Blau– Weiß Bürgel e. V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "SV Blau Weiß Bürgel e. V.". Der Verein ist im Vereinsregister Stadtroda unter der Nummer 342 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Bürgel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Gesundheit, Fitness und Lebensfreude insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Organisation sportlicher und gesundheitlicher Bewegungsangebote.

(2) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§51 ff. AO).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet a) durch Tod, b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens 3 Monate die Beiträge, trotz Mahnung, nicht entrichtet worden sind.

(3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung in den Ehrenrat gewählt werden. Ehrenräte sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

(5) Minderjährige dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.

(6) Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 7 Kalendertagen möglich.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Mitglieder des Vereins können Aufwandsentschädigungen (Fahrtgeld u. dgl.) erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung; b) der Vorstand;

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, c) die Ausschließung eines Mitgliedes, d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen werden im Bürgeler Anzeiger, in einer regionalen Tageszeitung oder durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung vor der Mitgliederversammlung beantragen.

(3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Pressewart, dem Jugendwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer (Verantwortlicher für Mitgliederwesen). Die Abteilungen mit den meisten Mitgliedern sollen nach Möglichkeit durch einen Vertreter im Vorstand repräsentiert sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln und geheim. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt. Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen dürfen durch zwei Vorstandsmitglieder genehmigt werden.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bürgel zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, der Gesundheit, Fitness und Lebensfreude insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen, der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Organisation sportlicher und gesundheitlicher Bewegungsangebote.

§ 9 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, der von der Abteilungsversammlung gewählt wird, geleitet.

(3) Die Abteilungsleiter sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(4) Zur Realisierung der in §2, Abs.1 genannten Vereinszwecke können Sportkurse gebildet werden. Die Kursleiter sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(5) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der Jugendwart oder die Jugendwartin ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

§10 Wirtschaftsprüfung

(1) Die Buchführung des Vereins, einschließlich der Kassenprüfung, wird in jedem Jahr durch einen unabhängigen qualifizierten Prüfer, der vom Vorstand bestimmt wird, geprüft. Die Prüfung umfasst die Einhaltung der Vorschriften der ordnungsgemäßen Buchführung sowie insbesondere die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung des Vereinsvermögens. Der Prüfer gibt der Mitgliederversammlung einen Bericht ab und empfiehlt die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Ehrenrat

(1) Die Mitgliederversammlung kann verdienstvolle Mitglieder oder auch fördernde Freunde des Vereins in den Ehrenrat wählen.

(2) Aus dem Ehrenrat werden der Präsident bzw. das Präsidium gewählt.

(3) Der Ehrenrat hat beratende Funktion und wird zu allen Vorstandssitzungen geladen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31. März 2017 beschlossen.